Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4677
zu Drucksache 8/4592
09.11.2026

D r i n g l i c h k e i t s a n f r a g e

der Abgeordneten Heber (CDU)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur

Verkehrssicherheit und Information zur laufenden Fahrbahnerneuerung in Straußfurt (Landkreis Sömmerda)

Seit dem 12. Oktober 2026 finden auf der Landesstraße 3176 in Straußfurt in Richtung Schwerstedt im Bereich zwischen der Feldstraße am Bahndamm und der Abzweigung zum Logistikzentrum Arbeiten zur Fahrbahnerneuerung statt. Die unmittelbaren Anlieger wurden per Postwurf durch die Firma TSI (Straßenmeisterei Sömmerda) circa vier Wochen vor Beginn der Maßnahme informiert.
Nach mir vorliegenden Informationen wurde das Logistikzentrum vorab wohl nicht offiziell über die Maßnahme, die eine Vollsperrung und weiträumige Umleitung erforderte, informiert.
Lastkraftwagen missachteten die Beschilderung, verfuhren sich im Ort, blockierten und richteten Schäden an Grundstücken an. An der provisorischen Überfahrt zum Wohngebiet am Staudamm sind Schäden an Privat-Fahrzeugen entstanden. Zudem wurde der Fußgängerverkehr nicht berücksichtigt und keinerlei Querung für Fußgänger oder Radfahrer eingerichtet.

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 19. Oktober 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. November 2026 beantwortet:

1. Wer ist für die Organisation der Baumaßnahme einschließlich der Verkehrsführung und Baustellensicherung und insbesondere für die Information der Gemeinde Straußfurt, der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft, der Öffentlichkeit und der betroffenen Logistikunternehmen über die Arbeiten und Verkehrseinschränkungen verantwortlich (bitte nach dem oder den Verantwortlichen, Zeitpunkt und Form der Informationen aufschlüsseln)?

 Antwort:
 Die Bauarbeiten für die inzwischen abgeschlossene Fahrbahnsanierung im Zuge der Landesstraße L 3176 in der Ortslage Straußfurt zwischen dem Abzweig „Schwerstedter Straße“ und dem Abzweig „Am Staudamm“ wurden durch das Land als Straßenbaulastträger, vertreten durch das Landesamt für Bau und Verkehr – Regionalbereich Mitte, beauftragt. Die Baumaßnahmen erfolgten im Zeitraum vom 12. bis zum 27. Oktober 2026.

 Die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung für die notwendigen Verkehrseinschränkungen und die Verkehrsumleitung wurde durch das Landesamt für Bau und Verkehr – Regionalbereich Mitte auf Grundlage von § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung erlassen. Die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Sömmerda wurde unter anderem im Rahmen der monatlichen Sperrkommission beteiligt. Die ausgewiesene Verkehrsumleitung führte vom Abzweig „Am Staudamm“ auf der L 3176 in westliche Richtung bis Schwerstedt, dann weiter auf der L 2165 in südliche Richtung bis zur Bundesstraße B 4 und von dort nach Straußfurt (beziehungsweise in umgekehrte Richtung).

Druck: Thüringer Landtag, 12. November 2026

Die Baumaßnahme wurde im Vorfeld mit der Gemeinde Straußfurt sowie dem örtlichen Bauhof abgestimmt. Über die geplanten Arbeiten wurden die unmittelbar von der Maßnahme betroffenen Anlieger rechtzeitig informiert. Das Landesamt für Bau und Verkehr – Regionalbereich Mitte veröffentlichte außerdem am 5. Oktober 2026 eine Medieninformation zur Baumaßnahme und den erforderlichen Verkehrseinschränkungen und der Verkehrsumleitung. Eine gesonderte Information an das am Gewerbestandort an der Straße „Am Gangloffsömmerschen Wege“ westlich von Straußfurt und nördlich der Landesstraße L 3176 ansässige Unternehmen „Logistische Dienstleistungszentren GmbH Thüringen“ (LDZ) erfolgte nicht. Die Straße „Am Gangloffsömmerschen Wege“ bindet über 700 Meter westlich des oben genannten Baubereichs an die Landesstraße L 3176 an. In den Umleitungsbeschilderungen war das LDZ an mehreren Stellen direkt ausgewiesen. Unmittelbare Einschränkungen oder Beeinträchtigungen des LDZ ergaben sich durch die Durchführung der Baumaßnahme nicht.

2. Wie wurde während der laufenden Baumaßnahme eine sichere Verkehrsführung für den Schwerlastverkehr, die Anwohner des Wohngebiets am Staudamm und den Fußgängerverkehr gewährleistet (bitte auch darlegen, wie angesichts der geschilderten Probleme, insbesondere an der provisorischen Überfahrt und den Fußgängerquerungen, sichergestellt wurde, dass unverzügliche Kontrollen und Nachbesserungen veranlasst werden)?

 Antwort:
 Der beauftragte Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, jederzeit eine ordnungsgemäße Baustellensicherung sicherzustellen.

 Für die Anlieger des Wohngebiets „Am Staudamm“ war die Ein- und Ausfahrt während der gesamten Bauzeit jederzeit gewährleistet. Durch eine verkehrsabhängige Ampelregelung wurde ein geordneter und weitgehend reibungsloser Verkehrsablauf sichergestellt. Anpassungen der Ausfahrt beziehungsweise Einfahrt vom beziehungsweise zum Wohngebiet auf beziehungsweise von der Landesstraße erfolgten entsprechend des Bauablaufs und Baufortschritts. Dabei wurden temporäre Höhenversätze im Baubereich zunächst mittels Holzbohlen überbrückt. Nach entsprechenden Hinweisen von Anwohnern erfolgte unverzüglich die Herstellung von Asphaltanrampungen, um die Befahrbarkeit weiter zu verbessern und mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren.

 Die eingerichteten provisorischen Fußgängerquerungen wurden regelmäßig kontrolliert. Festgestellte Mängel oder Optimierungserfordernisse wurden unverzüglich beseitigt beziehungsweise angepasst. Die Überwachung und Kontrolle erfolgte im Rahmen der täglichen Baustellenbegehungen durch Mitarbeiter des Landesamts für Bau und Verkehr – Regionalbereich Mitte.

3. Wer kommt bei einer schadensursächlichen mangelhaften Baustellensicherung beziehungsweise Überfahrt als Ersatzpflichtiger in Betracht (bitte die für betroffene Bürger konkrete Anlaufstelle zur Geltendmachung ihrer Ansprüche angeben)?

 Antwort:
 Im Falle nachweislicher Schäden durch mangelnde Baustellensicherung können sich Bürger an den Regionalbereich Mitte des Landesamts für Bau und Verkehr wenden. Grundsätzlich erfordern bauzeitliche Verkehrsführungen und damit verbundene temporäre Provisorien jedoch auch vom Verkehrsteilnehmer besondere Aufmerksamkeit und angepasstes Fahrverhalten. Während der Bauausführung wurden nach aktueller Informationslage bisher jedoch keine Schadensereignisse angezeigt, die auf Mängel der Baustellen- oder Verkehrssicherung zurückzuführen wären. Für die Prüfung, Beweissicherung, Mängelbeseitigung und gegebenenfalls Schadensersatzforderungen ist grundsätzlich eine unverzügliche Ereignismitteilung angezeigt.

Schütz
Minister